Satzung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karunai-Kinder-Hilfe-Indien e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 47638 Straelen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve VR 31168 eingetragen.

Das Geschäftsjahr geht vom 01. April bis 31. März eines jeden Jahres.

§2

Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Mädchen in Indien durch die Unterhaltung eines Kinderhauses für Mädchen im Bundesstaat Tamil Nadu (Pondicherry). Sie erhalten eine Schulausbildung und Unterstützung bei der Berufsausbildung. Darüber hinaus unterstützt der Verein bedürftige Mädchen bei der Schulausbildung in anderen Städten.
Der Grundsatz ist die Hilfe zur Selbsthilfe, um den Mädchen eine Perspektive für ein selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aktivitäten vor Ort durch den Partnerverein Karunai Karangal India (KIND) in Indien [FCRA-Licence No. 075901467, Nature: Social].

(4) Der Verein wird grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendeneinnahmen (u.a. Übernahme von Patenschaften) finanziert.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform – auch elektronisch - an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird. Die Mitglieder müssen über die Änderung des Mitgliedsbeitrags in Textform informiert werden.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift

sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, weiterhin endet sie durch Austritt oder durch Ausschluss.

(6) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

§4

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von beiden (hybrid) abgehalten werden. Über die Form und Modalitäten entscheidet der Vorstand.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister oder einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Versammlungsleiter geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine geheime und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Antrag eines Mitglieds eine geheime Wahl verlangt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.
Für sich allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet mindestens den Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden und den Kassenbericht des Schatzmeisters.

(8) Der Vorstand gem. § 26 BGB wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Finanzamt oder Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und der Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

(9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(10) Jegliche Überweisungen nach Indien, in welcher Höhe auch immer, benötigen einen abgestimmten, einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes. Die Abstimmung darüber erfolgt bevorzugt in den Vorstandssitzungen, kann aber in dringenden Fällen auch abseits von regulären Vorstandssitzungen durch Abstimmung in Textform erfolgen.
Über andere Zahlungen/Überweisungen bis zu 500€ kann der Schatzmeister allein entscheiden. Darüber hinausgehende Beträge benötigen die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes durch Abstimmung in Textform.

§7

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§8

Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen werden personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Hierbei werden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten (DSGVO).

(2) Näheres zum Datenschutz wird in der Datenschutz-Ordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§9

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Partnerverein in Indien Karunai Karangal India (Kind) [FCRA-Licence No. 075901467, Nature: Social] der es unmittelbar und ausschließlich für obige Satzungszwecke verwenden darf.

(2) Ausschließlich für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der indische Partnerverein Karunai Karangal India (Kind) nach deutschem Recht nicht als steuerbegünstigte Körperschaft qualifiziert ist, soll das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Straelen fallen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, bevorzugt aber für obige Satzungszwecke, verwenden darf.

Die Neufassung der Satzung wurde am 07. Oktober 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die alte Satzung vom 19. Februar 2026.